

# **Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. Oktober 2019**

**vom (Datum der Bekanntmachungsanordnung)**

Aufgrund des § 42 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S.403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 10. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 29. Oktober 2019 (DTBI. 12/2019, Beilage, S. 3) beschlossen:

## Artikel I

1. In § 12 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(8) Die Prüfung kann auch derart durchgeführt werden, dass sich die Antragstellerin/der Antragsteller und mindestens eine Prüferin/ein Prüfer im Prüfungsraum der Tierärztekammer befinden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) zugeschaltet werden (Videoprüfung). Hierfür müssen alle Beteiligten zustimmen. Ein Anspruch auf Durchführung einer solchen Videoprüfung besteht nicht.

(9) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit von Antragstellerin/Antragsteller und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses während des gesamten Prüfungsablaufes voraus. Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung, die dazu führt, dass die Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit durchgeführt werden kann, hat der Prüfungsausschuss die Prüfung abzubrechen. Bei einem Abbruch der Prüfung im Sinne von Satz 2 wird die Prüfung weder als Prüfungsversuch noch als Versuch einer Wiederholungsprüfung im Sinne von § 14 Absatz 2 gewertet.

(10) In der Niederschrift sind die Zustimmung, die Durchführung der Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung, etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten.“

2. Die Überschrift von § 16c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16c  
Vorzulegenden Unterlagen“

3. § 16d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird ein Punkt eingefügt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Ärztekammer“ durch das Wort „Tierärztekammer“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Münster, den

[Name]  
Präsident

Der Präsident ist ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bekannt zu geben, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und die Paragrafenfolge zu ändern.

Genehmigt:

Aufgrund von § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung genehmige ich hiermit die von der Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 10. November 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.

Düsseldorf, den  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-  
Westfalen - Az.:

Im Auftrag  
Hülsebusch

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht.

Münster, den

[Name]  
Präsident